

12.0 Anhang

12.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 15.09.2011)

Die dbb akademie – Bildungs- und Sozialwerk e.V. – veranstaltet Seminare, Schulungen und Fachtagungen, die grundsätzlich im Rahmen der Kapazitäten jedermann offen stehen. Daneben werden Kooperationsveranstaltungen mit Mitgliedsorganisationen (»B-Seminare«) und Kundenseminare nach besonderer Absprache durchgeführt.

I. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des »Allgemeinen Teils« der Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der dbb akademie, sofern sich aus den »Besonderen Regelungen« dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt.

1.2 Ausschreibung der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden – soweit möglich – im Jahresprogramm publiziert. Das Programm kann über die Mitgliedsorganisationen des dbb oder direkt bei der dbb akademie bezogen werden. Daneben erfolgen gesonderte Ankündigungen im dbb magazin, in Zeitschriften der Mitgliedsorganisationen, per Post, E-Mail oder im Internet.

1.3 Anmeldungen

Die Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt bei den offen ausgeschriebenen

Veranstaltungen unmittelbar bei der dbb akademie, ansonsten über die jeweiligen Mitgliedsorganisationen und Kunden der dbb akademie als Vertragspartner der Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Die Anmeldungen der Einzelteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. deren Benennung durch die Mitgliedsorganisationen soll so frühzeitig wie möglich erfolgen, *spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.*

1.4 Teilnehmerbeitrag

Für die Veranstaltungen wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, der von dem jeweiligen Vertragspartner der dbb akademie (also der Teilnehmerin/dem Teilnehmer bzw. der anmeldenden Mitgliedsorganisation, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn) zu entrichten ist. Sofern dies bei den einzelnen Veranstaltungen ausdrücklich angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen werden zwischen Tagungsstätte und Teilnehmerin/Teilnehmer direkt abgerechnet.

1.5 Inhalt der Veranstaltungen

Das Programm der offenen Veranstaltungen wird von der dbb akademie eigenverantwortlich entsprechend den vorherigen Ankündigungen und Veranstaltungsbeschreibungen gestaltet. Dabei bleibt das Recht zum Austausch der Dozentinnen/Dozenten und zur Änderung und

Aktualisierung der Inhalte vorbehalten. Bei den Schulungen für die Mitgliedsorganisationen und bei Kundenseminaren erfolgen Änderungen nur nach Absprache mit dem Vertragspartner der dbb akademie.

1.6 An- und Abreise

Die An- und Abreise zu den Veranstaltungen ist nicht Bestandteil des Vertrages und erfolgt auf eigene Gefahr. Die dbb akademie erstattet bei bestimmten Veranstaltungstypen die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Maßgabe der »Besonderen Regelungen für einzelne Veranstaltungstypen« (s. u. II.).

1.7 Datenschutz

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Dozentinnen/Dozenten erklären sich bei Vertragsabschluss damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der internen Bearbeitung und für Bekanntmachungen von späteren Maßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen gespeichert und elektronisch bearbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird ausgeschlossen.

1.8 Urheberrechte

Die in den Veranstaltungen verwendeten Lehr- und Lernmittel sowie sonstige Unterlagen unterliegen grundsätzlich dem Urheberrecht der dbb akademie, sofern nicht anderslautende einzelvertragliche Abreden bestehen. Ohne Zustimmung dürfen sie daher nicht vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt oder elektronisch verarbeitet werden.

1.9 Leistungsstörungen

Bei Leistungsstörungen haftet die dbb akademie nur, wenn das schädigende Ereignis auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der dbb akademie beruht. Die dbb akademie ist berechtigt, eine Veranstaltung bei zu geringer Beteiligung abzusagen. Bereits entrichtete Teilnehmerbeiträge werden dann in voller Höhe erstattet. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

II. Besondere Regelungen für einzelne Veranstaltungstypen

1. Offen ausgeschriebene Veranstaltungen

1.1 Fahrtkostenerstattung

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an offen ausgeschriebenen Veranstaltungen werden grundsätzlich keine Fahrtkosten erstattet.

1.2 Stornokosten / Stornofristen

Abmeldungen von den Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen und sind bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei Abmeldungen, die bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Bei Abmeldungen, die zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder später eintreffen, werden 75 % des Teilnehmerbeitrages berechnet. Bei Abmeldungen am Veranstaltungstag, Nichterscheinen oder vorzeitigem Veranstaltungsabbruch ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

1.3 Freistellung/Sonderurlaub/Bildungsurlaub

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der dbb akademie kommen in weitem Umfang Freistellungen von ihrer Arbeits- und Dienstverpflichtung in Betracht:

- >> Betriebs- und Personalräte sind von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen, soweit Kenntnisse vermittelt werden, die für die Betriebsrats-/Personalratsarbeit erforderlich sind (vgl. § 37 Abs. 6 BetrVG, § 46 Abs. 6 BPersVG sowie die entsprechenden Regelungen der Landespersonalvertretungsgesetze). Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hat der Arbeitgeber/Dienstherr nicht nur die Bezüge fortzuzahlen, sondern alle den Teilnehmerinnen/Teilnehmern entstehenden Kosten zu tragen.

Daneben besteht nach § 37 Abs. 7 BetrVG bzw. § 46 Abs. 7 BPersVG sowie den entsprechenden Regelungen der Landespersonalvertretungsgesetze ein zusätzlicher Anspruch auf Freistellung für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von den jeweils zuständigen Behörden als geeignet anerkannt sind. Auf rechtzeitig vorgetragenen Wunsch der Teilnehmer werden entsprechende Anträge von der dbb akademie gestellt:

- >> Für Beamte gelten die SUrlV des Bundes bzw. die entsprechenden Länderregelungen. Nach § 7 Ziff. 3 der bundesrechtlichen SUrlV kann – wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen

Bildungsveranstaltungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) anerkannt worden ist. Ein entsprechender Antrag wird von der dbb akademie für die in Betracht kommenden Veranstaltungen in der Regel gestellt. Auf entsprechenden Wunsch der Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zusätzlich die Anerkennung der Förderungswürdigkeit bei den jeweils zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht beantragt. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit fällt ausschließlich in den Kompetenzbereich der zuständigen Behörde und kann von der dbb akademie nicht garantiert werden.

- >> Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt in aller Regel Entsprechendes.
- >> Für (alle) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gelten schließlich die landesspezifischen Weiterbildungsgesetze, die weitere Freistellungstatbestände vorsehen. Die dbb akademie ist als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) in Nordrhein-Westfalen anerkannt und kann entsprechende Bescheinigungen ausstellen. Bescheinigungen nach den Weiterbildungs- oder Freistellungsgesetzen anderer Bundesländer können auf Einzelanforderung – unter Beachtung der im jeweiligen Gesetz genannten Bedingungen und Fristen – von der dbb akademie für politische und beruf-

liche Bildungsveranstaltungen beantragt werden.

2. Kundenseminare

Für Kundenseminare gelten die Regelungen des »Allgemeinen Teils« entsprechend. Die den Kunden von der dbb akademie in Rechnung zu stellenden Beträge sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarung und hängen ebenso wie die weiteren Einzelheiten von der gewünschten Ausgestaltung der Veranstaltungen ab.

3. Veranstaltungen für Mitgliedsorganisationen (»B-Seminare«)

3.1 Ausschreibung

Zu Beginn jeden Jahres werden die Mitgliedsorganisationen von der dbb akademie schriftlich aufgefordert, ihren Bedarf an Kooperationsveranstaltungen bis zu dem im Anschreiben genannten Termin anzugeben. Der Vorstand der dbb akademie beschließt sodann über das jeder Mitgliedsorganisation zuzuweisende Veranstaltungskontingent. Eine Berücksichtigung nicht termingerecht eingegangener Wünsche ist nicht möglich. Bei der Zuweisung der Veranstaltungen legt der Vorstand als Kriterium die jeweilige Mitgliederstärke der Mitgliedsorganisation zugrunde. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Veranstaltungen besteht nicht.

Mit der anschließenden Bekanntgabe des Veranstaltungsplans aller Kooperationsveranstaltungen an die Mitgliedsorganisationen bittet die dbb akademie um Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (gewünschte Teilnehmerzahl,

gewünschte Durchführungszeiten etc.) und des Zugangs der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies ist auch die letzte Gelegenheit – nach Prüfung der Termine – noch Änderungen am Veranstaltungsplan vorzunehmen.

Die Veranstaltung von Kooperationsseminaren setzt in der Regel die Gewährung eines Zuschusses an die dbb akademie oder von Sonder-/Bildungsurlaub durch eine Bundes- oder Landesbehörde voraus, deren jeweilige Richtlinien in Bezug auf Veranstaltungsablauf, Programmgestaltung, Teilnehmerzusammensetzung und Finanzierung von der dbb akademie beachtet werden müssen. Dazu gehört u.a., dass entsprechende Veranstaltungen von der dbb akademie nur dann durchgeführt werden können, wenn die jeweilige Mitgliedsorganisation ihrerseits keine Zuschüsse bei anderen Stellen beantragt hat.

Spezielle Themen bzw. Maßnahmen können nach vorheriger Absprache zu besonderen Konditionen vereinbart werden.

Die dbb akademie tritt bei allen Veranstaltungen für Mitgliedsorganisationen als Veranstalter auf.

3.2 Programmgestaltung

Das Veranstaltungsprogramm wird in Abstimmung zwischen dbb akademie und Mitgliedsorganisation erstellt. Da die dbb akademie zur Einhaltung der Richtlinien der Zuschussgeber – auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit – verpflichtet ist, dürfen Programmwürfe nicht vor Absprache mit der dbb akademie in Umlauf gegeben werden.

Bei Verzicht der Mitgliedsorganisation auf die Beantragung von Sonder-/Bildungsurlaub für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können in den Kooperationsveranstaltungen auch gewerkschaftsinterne Themen behandelt werden.

3.3 Durchführung/Zuständigkeiten

Die dbb akademie ist zuständig für

- >> die Gesamtdurchführung und Finanzierung der Veranstaltung,
- >> den Antrag auf Förderung der Veranstaltung (Zuschuss und/oder Sonder-/Bildungsurlaub) bei der zuständigen Behörde; dies setzt eine nach den Förderbestimmungen rechtzeitige Abstimmung des Programms voraus,
- >> die Programmgestaltung und die Dozentenverpflichtung in Absprache mit der Mitgliedsorganisation,
- >> die Teilnehmereinladungen aufgrund der von der Mitgliedsorganisation übersandten Teilnehmerliste,
- >> die Buchung von Tagungsstätten.

Die Mitgliedsorganisation ist zuständig für

- >> die rechtzeitige Ausschreibung und Bekanntgabe des Veranstaltungsprogramms.

Eine direkte Einladung von Funktionsträgern durch die Gewerkschaft ist bei gleichzeitiger Beantragung von Sonder- bzw. Bildungsurlaub nicht möglich, da hierdurch das Prinzip der Allgemein zugänglichkeit der Veranstaltung verletzt wird!

- >> die Teilnehmerauswahl und die Erstellung der Teilnehmerliste mit folgenden Angaben:
 - Familienname und Vorname,
 - genaue Privatanschrift,
 - private und dienstliche Telefon-Nummer sowie Email-Adresse und
 - Geburtsdatum.

Sofern externe Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, *mus*s die Teilnehmerliste, ansonsten *soll* sie im Interesse der Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

- >> die Benennung der Veranstaltungsleiterin/ des Veranstaltungsleiters unter Angabe der Anschrift und Bankverbindung.

Zumindest der Name der Veranstaltungsleiterin/ des Veranstaltungsleiters muss der dbb akademie zur Aufnahme in das Programm *spätestens sechs Wochen* vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Veranstaltungen, bei denen nur eine Dozentin/ein Dozent tätig ist – z. B. Rhetorikseminare – werden ohne Veranstaltungsleitung durchgeführt.

3.4 Veranstaltungsleitung

Die Veranstaltungsleitung trägt im Auftrag der dbb akademie während der Veranstaltung die

Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die finanzielle Abwicklung. Sie hat einen Sachbericht zu fertigen, der den Inhalt und den Veranstaltungsablauf widerspiegelt (entsprechende Vordrucke liegen den Veranstaltungsunterlagen bei). Dieser Bericht ist auch Teil der Veranstaltungsabrechnung mit dem Fördermittelgeber.

Die Veranstaltungsleitung erhält zur Unterstützung ihrer Arbeit rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der dbb akademie die schriftlich gefassten »Hinweise für die Veranstaltungsleitung«. Diese sind Bestandteil des Vertrages zwischen der dbb akademie und der Veranstaltungsleitung.

3.5 Teilnehmerzahl

Im Regelfall wird eine Veranstaltung für maximal 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausgerichtet. An Kommunikations-, Multiplikatoren- und EDV-/IT-Seminaren können maximal 15 Personen teilnehmen.

Für besondere Veranstaltungsangebote der dbb akademie können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

Sollte eine Mitgliedsorganisation ausdrücklich eine höhere Teilnehmerzahl wünschen, so kann diesem Wunsch nur dann entsprochen werden, wenn alle zusätzlich entstehenden Kosten von der Mitgliedsorganisation übernommen werden.

Die vorgesehene Teilnehmerzahl, die bei der Rechnungsstellung zugrunde gelegt wird, kann auf begründeten Wunsch der Mitgliedsorganisation schriftlich bei der Erstanmeldung oder

bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei reduziert werden. Die bloße Zusendung einer Teilnehmerliste mit einer gegenüber den obigen Zahlenangaben reduzierten Personenzahl gilt nicht als Änderung der vorgesehenen Teilnehmerzahl.

3.6 Teilnehmerbeiträge

Die dbb akademie errechnet die von der jeweiligen Mitgliedsorganisation zu zahlenden Teilnehmerbeiträge anhand der in der Jahresanmeldung gewünschten Teilnehmerzahl. Diese Teilnehmerzahl bleibt verbindlich, es sei denn, dass die Mitgliedsorganisation die Zahl entsprechend der Regelung zu 3,5 rechtzeitig reduziert.

Die Teilnehmerbeiträge müssen *spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung* bei der dbb akademie eingegangen sein.

3.7 Stornofristen/Stornokosten

Die Mitgliedsorganisationen können Veranstaltungen unter Angabe einer Begründung *bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn* kostenfrei stornieren. Ansonsten ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Stornierung der Veranstaltung oder der Absage einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Teilnehmergebühren im Hinblick auf die von der dbb akademie geleisteten Vorarbeiten entsprechend der angegebenen oder unter Ziff. 3,5 vorgesehenen Teilnehmerzahl zu entrichten. Falls Tagungsstätten, Dozentinnen/Dozenten etc. der dbb akademie berechtigterweise Kosten in Rechnung stellen, ist die Mitgliedsgewerkschaft insofern zur Erstattung verpflichtet.

Sollte eine Mitgliedsorganisation ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist die dbb akademie berechtigt, weitere Veranstaltungen für diese Mitgliedsorganisation zu stornieren.

3.8 Storno-Ersatzliste

Sobald eine Mitgliedsorganisation eine Veranstaltung im dbb forum siebengebirge storniert, kann eine entsprechende Veranstaltung anderen Mitgliedsorganisationen angeboten werden. Für solche zusätzlichen Veranstaltungen kommen insbesondere Mitgliedsorganisationen in Betracht, die in der Vergangenheit geringe Stornierungen aufwiesen. Diese Mitgliedsorganisationen sollten sich daher vorab um evtl. frei werdende Veranstaltungen bewerben.

3.9 Fahrtkostenerstattung

Bei im Rahmen des jährlichen Veranstaltungskontingents zugewiesenen Veranstaltungen für Mitgliedsorganisationen (»B-Seminare«) erstattet die dbb akademie den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Fahrtkosten in Höhe von € 0,30 pro Entfernungskilometer (einfache Fahrt) bis zur Gesamthöhe von € 175,-, soweit nicht der Dienstherr/Arbeitgeber gesetzlich zur Erstattung verpflichtet ist.

3.10 Freistellung / Sonderurlaub / Bildungsurlaub

Die dbb akademie bemüht sich bei den zuständigen Behörden um die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der jeweiligen Veranstaltung im selben Umfang wie bei offen ausgeschriebenen Veranstaltungen. Auf die Ausführungen unter II. 1.3 wird verwiesen.